



**Kantonale Erneuerungswahlen vom 5. Oktober 2014 für die Amtsdauer 2015 - 2018
(Feststellung der Gültigkeit)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 2. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gemäss § 58 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) Bericht und Antrag zur Feststellung der Gültigkeit der Regierungsrats- und der Kantonsratswahlen.

Die Protokolle und die Akten der Wahlen liegen in der Staatskanzlei zur Einsicht auf.

Das **Ergebnis** bzw. das **Endergebnis** der Wahlen wurden gemäss § 23 Abs. 2 WAG im Amtsblatt veröffentlicht. Wir verweisen auf die Publikationen in den Amtsblättern Nr. 41 vom 10. Oktober 2014 bzw. Nr. 44 vom 31. Oktober 2014 (Beilage 1) und auf die Website des Kantons Zug.

1. Beschwerden

Gegen die Gesamterneuerungswahlen gingen **Beschwerden** ein, die wie folgt erledigt wurden:

1.1. Beschwerde gegen die Gesamterneuerungswahl 2014 des Kantonsrats

Beschwerde vom 6. Oktober 2014 der **Piratenpartei Zentralschweiz**, Luzern, von **Florian Mauchle**, Menzingen, und **Stefan Thöni**, Steinhausen.

Mit Beschwerdeentscheid vom 21. Oktober 2014 trat der Regierungsrat auf diese Beschwerde nicht ein und entzog einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerdeführenden erhoben am 27. Oktober 2014 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mit Urteil vom 13. November 2014 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Am 16. November 2014 erhoben die Beschwerdeführenden Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Dieses Rechtsmittel hat **von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung**: Art. 103 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 1743.110).

1.2. Beschwerde gegen die Gesamterneuerungswahl 2014 des Regierungsrats

1.2.1. Beschwerde vom 10. Oktober 2014 von **Leo Granziol, Andreas Kleeb, Raffael J. Weidmann, Christian Schnieper** und **Jannis Flachsmann**, alle Zug, betreffend Gesamterneuerungswahl 2014 des Regierungsrats: Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hiess diese Beschwerde mit öffentlich zugänglichem Urteil vom 23. Oktober 2014 insofern gut, als die bei den Regierungsratswahlen als Wahlzettel verwendeten Beiblätter beim Gesamtergebnis zu berücksichtigen sind.

Diese Beschwerdeführer verzichteten mit Mitteilung vom 27. Oktober 2014 an die Staatskanzlei auf den Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht. Damit ist dieses Beschwerdeverfahren **rechtskräftig erledigt**.

1.2.2. Beschwerde vom 15. Oktober 2014 von **Stefan Thöni**, Steinhausen, betreffend Gesamterneuerungswahl 2014 des Regierungsrats: Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug wies diese Beschwerde mit öffentlich zugänglichem Urteil vom 23. Oktober 2014 ab, soweit es darauf eintrat.

Dieser Beschwerdeführer verzichtete mit Mitteilung vom 27. Oktober 2014 an die Staatskanzlei ebenfalls auf den Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht. Damit ist auch dieses Beschwerdeverfahren **rechtskräftig erledigt**.

1.2.3. Gestützt auf das öffentlich zugängliche Urteil vom 23. Oktober 2014 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug veröffentlichte die Staatskanzlei im Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2014 das **Endergebnis** der Regierungsratswahl (Beilage 1). Die Rechtsmittelfrist lief am 20. November 2014 unbenutzt ab.

Über die **Ergebnisse** der einzelnen Wahlen berichten wir Ihnen wie folgt:

2. Wahl des Kantonsrats

2.1. Die Wahlen sind in allen Gemeinden zustande gekommen.

2.2. Da eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 103 Abs. 1 BGG), darf und muss der Kantonsrat die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kantonsrats (nur) unter der **Bedingung** vornehmen, dass das Bundesgericht auf die hängige Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht eintritt oder diese Beschwerde abweist.

2.3. Kantonsrätin **Christine Blättler-Müller, Cham, CVP**, hat am 13. Oktober 2014 erklärt, die Wahl als Kantonsrätin für die Amtsdauer 2015 – 2018 nicht anzunehmen. Der Gemeinderat Cham hat am 13. Oktober 2014 **Silvan Renggli**, Sonneggstrasse 35, 6330 Cham, als Kantonsrat für die Amtsdauer 2015 - 2018 für gewählt erklärt. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 42 vom 17. Oktober 2014 veröffentlicht; er ist in Rechtskraft erwachsen.

2.4. Wir verweisen auf das Verzeichnis der gewählten Mitglieder des Kantonsrats (Beilage 2).

3. Wahl des Regierungsrats

Die Wahl ist zustande gekommen. Als Mitglieder des Regierungsrats sind gewählt (in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens):

1. Peter Hegglin, Menzingen
2. Urs Hürlimann, Hünenberg
3. Matthias Michel, Zug
4. Stephan Schleiss, Steinhausen
5. Heinz Tännler, Zug
6. Beat Villiger, Baar
7. Manuela Weichelt-Picard, Zug

4. Anträge

Die Gültigkeit der Kantonalen Erneuerungswahlen vom 5. Oktober 2014 für die Amtsdauer 2015 - 2018 sei festzustellen in Bezug auf

- 4.1. die **Wahl des Kantonsrats**;
- 4.2. die Ersatzwahl von **Silvan Renggli, Cham**, als Kantonsrat (Nachrücken);
- 4.3. die **Wahl des Regierungsrats**.

Diese Feststellungen haben **je unter der Bedingung** zu erfolgen, dass das Bundesgericht auf die hängige Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 13. November 2014 gegen die Wahl des Kantonsrats nicht eintritt oder diese Beschwerde abweist.

Die Einberufung des neu gewählten Kantonsrats erfolgt ausdrücklich unter der **Bedingung**, dass das Bundesgericht auf die hängige Beschwerde gegen die Wahl des Kantonsrats nicht eintritt oder diese Beschwerde abweist (vgl. die Traktandenliste).

Zug, 2. Dezember 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

1. Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 2014 (Ergebnis der Regierungsratswahl und der Kantonsratswahl) sowie Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2014 (Endergebnis der Regierungsratswahl): Separatdruck
2. Verzeichnis der gewählten Kantonsratsmitglieder

280/sn